



STADTKURIER

Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld

*mit den Stadtteilen Forchheim, Görzdorf, Lengefeld, Lippersdorf,
Pockau, Reifland, Wernsdorf und Wünschendorf*

Impressum

Herausgeber: Stadt Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld
Verantwortlich: Bürgermeisterin Elke Schmieder
Redaktion: Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Kontakt: Telefon: +49 37367 333 13 | E-Mail: amtsblatt@pockau-lengefeld.de

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMT



Freistaat
SACHSEN

Bekanntmachung

**über die Planfeststellung sowie über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen für das bergrechtliche Vorhaben
„Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görzdorf“
auf der Gemarkung Görzdorf, der Stadt Pockau-Lengefeld
im Landkreis Erzgebirgskreis**

vom 11.März 2026

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das oben genannte Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. März 2026, Geschäftszeichen: 23-0522/506/5-2025/33180, festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Mineral Baustoff GmbH mit Sitz in der Chemnitzer Straße 26, 09232 Hartmannsdorf. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Äußerungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 15. März 2023 in der Fassung vom 29. September 2025 (RBP).

Der planfestgestellte obligatorische Rahmenbetriebsplan beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Tagebaus in nordwestliche Richtung sowie eine Abbauvertiefung und eine Gesamtlaufzeit bis zum 31. Dezember 2062.

Die Zulassung für die bergbauliche Inanspruchnahme einer Fläche von insgesamt 35,63 ha umfasst insbesondere:

- die Erweiterung des Tagebaus um 4,46 ha nach Norden und Westen bis zum Sohlniveau + 365 m NHN,
- Vertiefung des bestehenden Tagebaus und der Erweiterung um 3 weitere Sohlen auf + 350 m NHN
- den Abbau zur Gewinnung von Gneis innerhalb des in Anlage A 2.3 des RBP dargestellten Gewinnungsbereiches bis zu einer Teufe von + 350 m NHN zur Herstellung von Schotter und Splitt,
- der Weiterbetrieb des Zwischenlagers der Fertigprodukte,
- das Anlegen eines Schutzwalles entlang der nördlichen und westlichen Umrandung der Erweiterungsfläche aus Abraum und Mutterboden (Anlage A.2.3 des RBP),
- das Weiterbetreiben der bestehenden Tagesanlagen inklusive der Aufenthalts- und Betriebsgebäude,
- das Weiterbetreiben der bestehenden Aufbereitungsanlagen,
- der Weiterbetrieb der Bandanlage mit Aufgabestation,
- der Weiterbetrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen (Vorbrecher etc.),
- der Weiterbetrieb der Grundstückszufahrt und Schranke als Anschluss an den öffentlichen Verkehrsraum,
- der Weiterbetrieb der Innenkippe mit einer Gesamtkapazität von 516.000 m³ und einer Grundfläche von rund 3,76 ha sowie einer Endhöhe von maximal +450 m NHN,
- die Verwertung von bergbaueigenen Abfällen sowie bergbaufremden mineralischen Abfällen in der Innenkippe,
- die Wiedernutzbarmachung des südlichen Teils des Tagebaus durch Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und Aufforstung,
- die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbauvorhaben in Anspruch genommenen Flächen und die damit verbundenen Maßnahmen und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen gemäß der Unterlage F des RBP,
- Verlängerung des Schutzwalls am Ostrand des Steinbruchs über den Umring der Erweiterungsfläche hinweg.

Der räumliche Geltungsbereich des RBP erstreckt sich auf Flächen in der Gemarkung Görzdorf im Ortsteil Görzdorf der Stadt Pockau-Lengefeld im Landkreis Erzgebirgskreis. Einzelne naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb der Grenzen des RBP.

Die Zulassung beinhaltet die Gestattung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, die Verlängerung der Befreiung für die von der bisherigen Befreiung erfassten Fläche von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Saidenbachtalsperre“, die Ausnahme für die Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotopes sowie die Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden der Vorhabenträgerin wasserrechtliche Erlaubnisse für das Einleiten von Abwasser in den Görzdorfer Bach und für das Zutageleiten und Entnehmen von Grundwasser aus dem Steinbruch im Bereich Pumpensumpf erteilt.

Die für den Gewässerausbau zur Herstellung des Restsees in der verbleibenden Steinbruchhohlform im Rahmen der Wiedernutzbarmachung erforderliche wasserrechtliche Entscheidung wurde einem späteren bergrechtlichen Planergänzungsverfahren vorbehalten.

III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und 2c sowie § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des

Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) sowie den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung, durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG nach den Regelungen der §§ 15 bis 27 sowie 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (UVPG) als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes vom 15. März 2023 in der Fassung vom 29. September 2025, liegen in der Zeit vom:

Montag, dem 13. April 2026 bis einschließlich Montag, dem 27. April 2026,

in der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld (Bauverwaltung Zimmer 1.10.),

während der Dienststunden:

Montag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird in der Stadt Pockau-Lengefeld ortsüblich sowie gemäß § 27 UVPG zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.

V.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

VI.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch bei dem Sächsischen Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg, E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext, der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen sind bis zum Ende der Klagefrist unter folgendem Link auch im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar und abrufbar: <https://mitdenken.sachsen.de/1061968>. Darüber hinaus können die Unterlagen auch im UVP-Portal unter UVP Portal eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden. Die Klage kann bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht auch elektronisch erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Freiberg, den 11. März 2026

Sächsisches Oberbergamt

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter